

Bundesministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Naturschutz,  
und nukleare Sicherheit

Bonn, den 21.10.2025

## **Schriftlicher Bericht**

### **Bericht des BMUKN - Prüfung einer Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Matratzen auf Bundesebene**

Berichterstatter: Bund

Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder baten im Rahmen der 104. Umweltministerkonferenz unter Top 30+31, Punkt (8.), den Bund, die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Matratzen auf Bundesebene zu prüfen und auf der 105. Umweltministerkonferenz den Ländern über das Ergebnis zu berichten.

Der erbetene Bericht wird hiermit vorgelegt.

#### **1. Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit Matratzen wird regelmäßig die Einführung einer Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) gefordert. Insbesondere engagierte Hersteller wünschen sich eine Produktverantwortungsregelung. Grundlage hierfür ist die Änderungsrichtlinie zur Abfallrahmenrichtlinie, deren Veröffentlichung am 26. September 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgt ist. Die EU-Mitgliedsstaaten haben nun 20 Monate Zeit, die Regelungen ins nationale Recht umzusetzen. Die Änderungsrichtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten dabei die Möglichkeit, eine erweiterte Herstellerverantwortung für Matratzen einzuführen. Sie schreibt eine entsprechende Regelung anders als bei Textilien jedoch nicht vor.

Der Bundesrat hatte sich in seiner 1055. Sitzung auf Antrag des Landes Hessen mit der Thematik befasst und u.a. folgenden Beschluss gefasst: „...*Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, von dieser Kann-Regelung für Matratzen Gebrauch zu machen, um die Voraussetzungen für ein hochwertiges Recycling zu schaffen. ...*“

Das BMUKN nimmt diese Forderungen sehr ernst und hatte in der Vergangenheit bereits zwei Ressort-Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, welche sich u.a. auch mit der Erfassung und Verwertung von Matratzen befassten. Zum einen wurde resultierend daraus der Abschlussbericht zur „*Erarbeitung möglicher Modelle der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien in Deutschland*“ aus dem Jahr 2023<sup>1</sup>, zum anderen der Abschlussbericht zur „*Evaluation der Erfassung und Verwertung ausgewählter Abfallströme zur Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft*“ aus dem Jahr 2022<sup>2</sup> in die vorliegende Bewertung mit einbezogen.

Auch eine von den Matratzenherstellern vorgelegte Studie („*Real-Labor-Studie zur Sammlung und Zerlegung von Altmatratzen*“) wurde berücksichtigt.

## **2. Sachstand**

Derzeit liegen keine spezifischen Abfallstatistiken zu dem Abfallstrom Matratzen vor. Insofern gibt es hierzu nur geschätzte Angaben.

Laut einer Studie der European Bedding Industries' Association (EBIA) kommen in Deutschland jährlich etwa 6,9 Mio. neue Matratzen auf den Markt. Die Matratzen werden sowohl in privaten Haushalten als auch im Gastgewerbe und im medizinischen Bereich (z.B. Krankenhäusern) genutzt. Die durchschnittliche Nutzungsdauer beläuft

---

1[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/146\\_2023\\_texte\\_protex.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/146_2023_texte_protex.pdf)

2 [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte\\_31-2022\\_evaluation\\_der\\_erfassung\\_und\\_verwertung\\_ausgewaehler\\_abfallstroeme\\_zur\\_fortentwicklung\\_der\\_kreislaufwirtschaft.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_31-2022_evaluation_der_erfassung_und_verwertung_ausgewaehler_abfallstroeme_zur_fortentwicklung_der_kreislaufwirtschaft.pdf)

sich auf rund 10 Jahre. Das jährliche Almatratzenaufkommen in Deutschland wird auf ca. 8,27 Mio. Stück oder 165.000 t – 225.000 t geschätzt<sup>3</sup>.

Die Erfassung von Matratzen erfolgt derzeit über verschiedene, etablierte Wege. Hierzu gehören die

- freiwillige Rücknahme von alten Matratzen durch die Hersteller (mittlerweile der Regelfall bei Matratzen im mittleren und oberen Preissegment),
- die Erfassung von Matratzen in Containern auf dem Wertstoffhof sowie
- die Abholung der Matratzen im Rahmen der Sperrmüllsammlung.

Matratzen aus dem Gastgewerbe werden zudem auch als getrennt gesammelter gewerblicher Siedlungsabfall entsorgt.

Für Almatratzen ist die energetische Verwertung üblich. Lediglich in einer Anlage in Deutschland werden Almatratzen derzeit manuell zerlegt und die Sekundärrohstoffe weiterverkauft. Hindernisse für eine Ausweitung der stofflichen Verwertung sind u.a. das komplexe Matratzendesign und eine leistungsfähigere Sammelstruktur. Denn Almatratzen werden in Containern oder Sperrmüllsammlungen durch eine fehlende Verpackung häufig verschmutzt oder Feuchtigkeit ausgesetzt, was die Möglichkeiten für eine stoffliche Verwertung im Nachgang einschränkt. Eine weiter qualitativ verbesserte Sammlung wäre daher notwendig, um eine ausreichende Menge als Input für großtechnische Verfahren zu bündeln.

Im Vergleich zur energetischen Verwertung mangelt es der stofflichen Verwertung zudem sowohl an der notwendigen Wirtschaftlichkeit, als auch an einem entsprechenden Markt für die Sekundärmaterialien. Denn um Almatratzen zu recyceln, müssen die einzelnen Materialien voneinander separiert werden, was sehr aufwendig sein kann. Wirtschaftlich zu betreiben, sind solche Zerlegungsanlagen daher zurzeit nur mit einer Zuzahlung, da der Verkauf der rückgewonnenen Materialien den Aufwand nicht deckt. Die Höhe der Zuzahlung hängt von dem Verfahren, der Anzahl der behandelten Matratzen und dem erzielbaren Preis für die recycelten Materialien ab. Die Schwierigkeit bei der Anlagenplanung für die Zerlegung besteht in erster Linie in der Verfügbarkeit

---

3 UBA 2022; Evaluation der Erfassung und Verwertung ausgewählter Abfallströme zur Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft

von Altmatratzen zu wirtschaftlichen Sammel- und Transportkosten in ausreichender Menge und Qualität. Insbesondere automatisierte Verfahren benötigen aufgrund hoher Investitionskosten eine stetige Altmatratzenzufuhr von mehreren tausend Tonnen pro Jahr.

### **3. Stellungnahme des BMUKN**

Die Änderungsrichtlinie zur Abfallrahmenrichtlinie setzt den Fokus auf den Bereich der Kleidung, Schuhe und haushaltsähnlichen Textilien (z.B. Bettwäsche, Tischtücher, Vorhänge). Die nationale Umsetzung wird diesen Anwendungsbereich aufgreifen. Die Änderungsrichtlinie gibt zusätzlich den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine separate erweiterte Herstellerverantwortung für Matratzen einzuführen. Matratzen gehen jedoch einen ganz anderen Entsorgungsweg als die Textilien. Auch das vom damaligen BMUV in Auftrag gegebene Forschungsvorhaben „*Erarbeitung möglicher Modelle der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien in Deutschland*“ kommt zu demselben Ergebnis und sieht Matratzen nicht im selben Anwendungsbereich wie Textilien unter einer erweiterten Herstellerverantwortung und wird insofern in den nationalen rechtlichen Regelungen zu Textilien das Thema Matratzen nicht aufgreifen.

#### **a) Sammelstrukturen**

Gesetzliche Grundlage für die Sammlung von Altmatratzen ist § 3 Absatz 5a Nummer 1 KrWG, wonach Matratzen als Teil der Sperrmüllsammlung zu den Siedungsabfällen aus privaten Haushaltungen zählen. Problematisch bei der Erfassung und dem Transport von Matratzen ist deren unhandliche Größe und deren verhältnismäßig geringe Dichte, was einen längeren Transport unwirtschaftlich gestaltet.

Die Qualität der Sammlung ist wesentlich für die Frage der weiteren Verwertung. Daher sind ihr Ausbau sowie insbesondere eine Qualitätssteigerung in diesem Zusammenhang maßgebliche Bausteine. Die Erfassung über den Sperrmüll in einer gemischten Sammlung ist dabei in der Regel jedoch nicht zuträglich, da die Matratzen in diesem Zusammenhang regelmäßig stark verschmutzen und beschädigt werden und sich daher ggf. nicht mehr für eine stoffliche Verwertung eignen.

Die eingangs erwähnte Studie der Matratzenindustrie (*„Real-Labor-Studie zur Sammlung und Zerlegung von Altmatratzen“*) bestätigt, dass es bereits etablierte Wege der Erfassung von Matratzen gibt, die nutzbar und ohne Weiteres ausbaufähig sind. Gerade die freiwillige Rücknahme durch die Hersteller und die Erfassung von Altmatratzen auf dem Wertstoffhof versprechen eine gute Qualität der gesammelten Altmatratzen. Die dafür notwendige Optimierung kann in Abstimmung mit den Herstellern und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vor Ort erfolgen. Weiterer rechtlicher Regelungen bedarf es dafür aus Sicht des BMUKN nicht. Vielmehr sollte die Eigenverantwortung der Hersteller gestärkt werden, wenn ein Eigeninteresse an dem Recycling besteht. So könnte z.B. die Eigenrücknahme verstärkt werden. Dies gilt vor allem für Matratzen aus dem gewerblichen Bereich, weil insofern keine Überlassungspflichten bestehen.

Auch vor dem Hintergrund der mit dem Aufbau einer erweiterten Herstellerverantwortung einhergehenden Aufwände erscheint die Etablierung eines solchen Systems derzeit nicht angezeigt. Denn hierfür bedürfte es – wie auch in anderen EPR-Systemen – einer Pflicht der Hersteller zur Registrierung, zur Übermittlung von Daten sowie ggf. zur Beteiligung an Rücknahmesystemen. Hierfür müssten sowohl aufseiten der Wirtschaft als auch aufseiten der Verwaltung große Investitionen getätigt werden. Solche werden vor dem Hintergrund der noch möglichen Verbesserung der Sammlung durch Kooperationen zwischen Herstellern und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ohne entsprechende Regelungen zum jetzigen Zeitpunkt als nicht erforderlich angesehen. Zudem handelt es sich bei Altmatratzen um einen relativ geringen Abfallstrom. Auch hier stellt sich die Frage, ob hierfür der hohe Aufwand gerechtfertigt ist.

## b) Recycling

Derzeit gibt es in Deutschland keine großtechnischen Anlagen zum Recycling von Matratzen. Im Rahmen freiwilliger Sammelaktivitäten von Herstellern erfasste Matratzen können jedoch im benachbarten Ausland recycelt werden.

Der Matratzen-Verband stellt in seiner o.g. Studie dar, dass es beim Recycling von Matratzen Schwierigkeiten gibt, da diese mehrlagig aufgebaut sind. Die Trennung der Lagen sei schwierig und stelle auch ein Problem für Verfahren des chemischen

Recyclings dar. Insbesondere beim chemischen Recycling von PU-Schaum besteht derzeit noch die Herausforderung, aus nicht homogenem Post-Consumer-Schaum ein Rezyklat zu gewinnen, dass wieder für die Herstellung neuer Matratzen eingesetzt werden kann. Diese Einschätzung wird durch das BMUKN geteilt. Allerdings sollte dieses Problem perspektivisch technisch lösbar sein. Hierfür bedarf es der Entwicklung entsprechender technischer Verfahren. Eine EPR könnte hier Impulse für ein Mehr an Recycling setzen. Sofern jedoch ein Eigeninteresse der Hersteller an den entsprechenden Sekundärrohstoffen besteht, könnte hier auch in Eigenregie in die Entwicklung der Recyclingtechnologien investiert werden. Dies auch insbesondere vor dem Hintergrund zukünftig zu erwartender Regelungen zum Ökodesign, die auf eine Verbesserung der Recyclingfähigkeit abzielen. Vor diesem Hintergrund erscheint der Aufwand für die Etablierung einer erweiterten Herstellerverantwortung und eines Sammelsystems für Matratzen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zielführend und unverhältnismäßig.

### **c) Circular Economy Act (CEA)**

Im Übrigen sieht der geeinte Text zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie in Erwagungsgrund 29 einen Prüfauftrag an die Kommission vor, im Zusammenhang mit dem Circular Economy Act (CEA) - Veröffentlichung Ende 2026) - die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Matratzen auf EU-Ebene zu prüfen. Ein europäisch einheitliches Vorgehen ist grundsätzlich wünschenswert und sollte daher unterstützt werden. Dieser Prüfung sollte daher nicht vorgegriffen werden.

### **d) Ökodesignverordnung**

Schließlich enthält der Arbeitsplan der Europäischen Kommission (2025-2030) zur Festlegung von Anforderungen nach der Ökodesignverordnung explizit auch den Stoffstrom der Matratzen. Diese Anforderungen können geeignet sein, das Eigeninteresse der Hersteller zu stärken, da hierdurch ein recyclingfreundliches Design gefördert wird, das zu einer Verbesserung der Möglichkeiten für eine stoffliche Verwertung beitragen wird. Die Veröffentlichung der so genannten „Vorstudie“ (preparatory study) des Joint Research Committees der Europäischen Kommission zu

Matratzen hat noch nicht begonnen. Die Ausgestaltung des Digitalen Produktpasses (DPP) soll ebenfalls Gegenstand der Vorstudie sein.

Der Arbeitsplan sieht die Verabschiedung des delegierten Rechtsaktes zu Matratzen für 2029 vor.

#### **4. Fazit**

BMUKN lehnt die Einführung einer national geltenden, EPR für Matratzen zum jetzigen Zeitpunkt ab. Einer Prüfung der Kommission sollte nicht vorgegriffen werden.

Einführung, Administration und Vollzug von EPR-Systemen sind immer mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden. Daher muss gut abgewogen werden, für welche Produkte solche Systeme eingeführt werden sollen. Erfahrungen aus anderen Mitgliedstaaten, wie Frankreich, Belgien oder der Niederlande können in Überle-gungen mit einbezogen werden, sind aber aufgrund der unterschiedlichen nationalen Randbedingungen nicht vergleichbar. Auch stellt sich die Frage nach der tatsächlichen Mengenrelevanz des Abfallstromes der Altmatratten. Zudem besteht bereits ein Zugriff der Hersteller von Matratzen auf den Stoffstrom. Die Recyclingfähigkeit der Altmatratten ist jedoch optimierungswürdig. Ein Ansatz zu deren Verbesserung kann die Öko-design-Verordnung sein, welche neue Umweltschutzstandards entlang des gesamten Lebenszyklus für eine Vielzahl von Produktgruppen, so auch für Matratzen, setzt.

Grundsätzlich können auch Aufklärungs- und Informationskampagnen ein wichtiges Instrument zur Sensibilisierung von Verbraucher\*innen sein, damit diese ihre Abfälle richtig entsorgen. Sofern es einen entsprechenden Bedarf für mehr Aufklärungs- und Informationsarbeit im Hinblick auf Matratzen gibt, ist es den Herstellern unbenommen, hier selber aktiv zu werden.